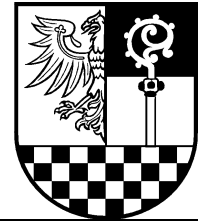


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3570/18-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

25.06.2018

Betr.: Gewährung von Zulagen für Fachkräfte

Beschlussvorschlag:

1. Bei Neueinstellungen von Ärzten wird eine allgemeine Arbeitsmarktzulage, entsprechend der geltenden Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg, gewährt.
2. Bei Neueinstellungen von IT-Fachkräften wird eine IT-Fachkräftezulage, entsprechend der geltenden Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg, gewährt.
3. Die Landrätin wird beauftragt, im Falle von erfolglosen Ausschreibungen von Fach- und Führungskräftestellen oder bei Anhaltspunkten für eine drohende Abwanderung die Zahlung einer allgemeinen Arbeitsmarktzulage, gemäß Rundschreiben „M“ 6/2009 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg bzw. einer IT-Fachkräftezulage zu prüfen und nach Einzelfall zu entscheiden.
4. Die Gewährung der Zulagen erfolgt im Rahmen des beschlossenen Personalkostenbudgets.

Luckenwalde, den 11. Juni 2018

Wehlan

Sachverhalt:

I. Allgemeiner Teil

In öffentlichen Verwaltungen bestehen zunehmend Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu akquirieren. Insbesondere geeignete Fachkräfte wie Ärzte oder Beschäftigte für den IT-Bereich sind meist nur schwer zu finden. Nach Auskunft der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Sabine Zimmermann blieben 2017 im öffentlichen Dienst des Bundes insgesamt 34.700 Arbeitsplätze unbesetzt. Dies sind 2.000 mehr als im Vorjahr und 3.500 mehr als im Jahr 2015. Auch in den Kommunalverwaltungen sind solche Entwicklungen zu beobachten. In der Kreisverwaltung führten bereits zahlreiche Ausschreibungsverfahren besonders im Bereich der Bauingenieure, IT-Fachkräfte, Ärzte und Führungskräfte nicht zum gewünschten Erfolg. Auch eine weitere Herabstufung der Anforderungsprofile wäre nicht mit der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung vereinbar.

Um auf den Fachkräftemangel reagieren zu können, schuf die Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) die Möglichkeit der Zulagenzahlung für den öffentlichen Dienst. Dies betrifft die Allgemeine Arbeitsmarktzulage, die Fachärzte-Zulage und die IT-Fachkräftezulage. Ziel der Zulagen ist, die Arbeitgeberattraktivität der öffentlichen Verwaltungen durch materielle Anreize zu steigern. Dabei können die Zulagen sowohl als Mittel zur Gewinnung, als auch zur Bindung von Fachkräften dienen.

Den Verwaltungen soll durch diese flexiblere Form der Vergütung die Möglichkeit gegeben werden, den personellen Engpässen zu begegnen und mit anderen Arbeitgebern zu konkurrieren.

Die Prüfung im Landkreis Teltow-Fläming hat gezeigt, dass gerade bei der Suche von Ärzten und IT-Fachkräften eine sehr schwierige Arbeitsmarktsituation besteht. Stellen sind über Monate bzw. sogar Jahre unbesetzt. Um auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu sein, sollte in diesen Fällen die Zahlung von Zulagen ermöglicht werden.

II. Besonderer Teil

Allgemeine Arbeitsmarktzulage

Die allgemeine Arbeitsmarktzulage basiert auf dem Beschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbands Brandenburg (KAV) vom 13. Februar 2009. Ein solcher Beschluss war möglich, da die VKA seinen Mitgliedsverbänden mit Beschluss vom 21. November 2008 freigestellt hatte, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage zu treffen. Die Möglichkeit der Zahlung wurde zunächst auf ein Jahr befristet, durch den Verband im Jahr 2011 jedoch unbefristet freigegeben.

Durch den Beschluss werden die Mitglieder (hier: Landkreis Teltow-Fläming) ermächtigt

zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zu zahlen. Auch eine befristete Gewährung der allgemeinen Arbeitsmarktzulage ist möglich.

Damit die allgemeine Arbeitsmarktzulage gewährt werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Fachkraft ist zunächst, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung beziehungsweise ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügt. Die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage an Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 4 ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Die allgemeine Arbeitsmarktzulage soll nur im begründeten Einzelfall gezahlt werden. Jede beabsichtigte Gewährung ist aus diesem Grund einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Pauschalregelungen zum Beispiel für gesamte Beschäftigtengruppen sind ausgeschlossen.

Bei beabsichtigter Gewährung der Zulage zur „Deckung des Personalbedarfs“ muss darüber hinaus trotz ernsthaften Bemühungen, beispielsweise im Rahmen mehrfacher Ausschreibungen, absehbar sein, dass geeignete Bewerber nicht zu finden sind. Vor Gewährung einer Arbeitsmarktzulage müssen demnach alle Möglichkeiten zur Personalbeschaffung ausgeschöpft worden sein.

Soll die Zulage „zur Bindung qualifizierten Personals“ gezahlt werden, müssen hingegen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der oder die Beschäftigte den Arbeitgeber wechseln möchte. Umfasst sind hiervon im Gegensatz zur Fallgruppe „zur Deckung des Personalbedarfs“ Konstellationen, bei denen die Stelle aktuell zwar besetzt ist, bei Fortzahlung des tariflichen Entgelts allerdings die ernsthafte Gefahr besteht, dass die oder der Beschäftigte aufgrund der höheren Bezahlung bei einem anderem Arbeitgeber den Arbeitsplatz wechselt. Es müssen hierbei konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der oder die Beschäftigte tatsächlich den Arbeitgeber wechseln will und dies nur durch eine Zulage verhindert werden kann.

Dabei ist stets zu prüfen, ob zur Personalgewinnung oder zur Verhinderung des Wechsels auch eine Zulage unter dem Höchstmaß von 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe oder eine befristete Zulage zielführend sind.

Über jeden Fall der Anwendung der allgemeinen Arbeitsmarktzulage ist der Verbandsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbands schriftlich zu informieren.

Fachärztezulage

Die Fachärztezulage basiert auf der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und Bindung der Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (Fachärzte-ÖGD-RL). Die Richtlinie wurde zunächst zeitlich befristet. Die Mitgliederversammlung der VKA hat die Arbeitgeberrichtlinie in ihrer Sitzung am 11. November 2016 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Durch die Richtlinie wird den Mitgliedern (hier: Landkreis Teltow-Fläming) ermöglicht, Fachärztinnen und Fachärzten eine monatliche Zulage in Höhe von bis zu 10 % der

Stufe 2 der Entgeltgruppe 15 zu gewähren, soweit es zur Deckung des Personalbedarfs für den öffentlichen Gesundheitsdienst im begründeten Einzelfall notwendig ist.

Die Fachärztezulage richtet sich an Ärzte mit erfolgreich abgeschlossener Facharztprüfung vor der Landesärztekammer, denen Entgelt nach dem TVöD-V gezahlt wird. Gewährt werden kann die Zulage sowohl bei Neueinstellungen, als auch an bereits beschäftigte Fachärztinnen und Fachärzte. Es soll auf diese Weise einer bevorstehenden Abwanderung einzelner Fachärztinnen und Fachärzte aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegengewirkt werden können.

Vor Gewährung der Fachärztezulage sind die Voraussetzungen der Allgemeinen Arbeitsmarktzulage (Einzelfall, ernsthafte Bemühungen zur Besetzung der Stelle oder konkrete Anhaltspunkte für einen beabsichtigten Wechsel des Arbeitsplatzes) analog zu prüfen.

Nach jetzigem Stand tritt die Richtlinie zur Gewährung der Fachärztezulage zum 1. Januar 2019 außer Kraft. Ein etwaiger Beschluss der VKA zur Verlängerung der Zulage bleibt bis Ende des Jahres abzuwarten.

IT-Fachkräftezulage

Auch die Nachfrage nach Fachkräften im IT-Bereich ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Zur Sicherstellung des Personalbedarfs speziell in diesem Bereich beschloss der VKA am 11. November 2011 die Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik (IT-RL).

Bestandteil dieser Richtlinie ist unter anderem die IT-Fachkräftezulage.

Der persönliche Anwendungsbereich der IT-Fachkräftezulage erstreckt sich auf in den Entgeltgruppen 9 bis 15 eingruppierte IT-Fachkräfte mit einschlägiger Fachhochschul- oder Hochschulausbildung, sowie Beschäftigte mit gleichwertigen Fachkenntnissen und Fachinformatiker. Beschäftigte mit gleichwertigen Fachkenntnissen sind laut VKA Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten wie eine IT-Fachkraft mit einschlägiger Fachhochschul- oder Hochschulausbildung ausüben und entsprechend eingruppiert sind.

Die Richtlinie der VKA ermöglicht es, den umfassten IT-Fachkräften soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von IT-Fachkräften im begründeten Einzelfall notwendig ist, für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren eine Zulage von monatlich bis zu 1.000 € zu zahlen.

Auch hier sind zunächst in jedem Fall die Voraussetzungen der Allgemeinen Arbeitsmarktzulage (Einzelfall, ernsthafte Bemühungen zur Besetzung der Stelle

oder konkrete Anhaltspunkte für einen beabsichtigten Wechsel des Arbeitsplatzes) analog zu prüfen.

Hinsichtlich der Höhe der Zulage sind 1.000 € als Höchstmaß zu verstehen. Es können auch alle anderen Beträge unterhalb dieses Höchstmaßes ausgezahlt werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage entsprechend anteilig. Darüber hinaus ist auch eine leistungsabhängige Ausgestaltung der IT-Fachkräftezulage zulässig. Die Zahlung der Zulage kann hierbei ganz oder teilweise beispielsweise mit Zielvereinbarungen verbunden werden. Auch eine nachträgliche Auszahlung der Zulage nach dem Grad der Zielerreichung ist möglich.

Während des Gewährungszeitraumes erfolgt keine Anrechnung etwaiger Entgelterhöhungen, sodass die Zulage in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird.

Die IT-Fachkräftezulage kann für höchstens 5 Jahre gewährt werden. Es ist daher zu überprüfen, ob das gesetzte Ziel auch bei einer kürzeren Laufzeit zu erreichen ist. Nach Ablauf des Gewährungszeitraumes ist erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zahlung der IT-Fachkräftezulage noch vorliegen. Kann dies bejaht werden, ist eine Verlängerung der Zulage möglich. Insgesamt kann die IT-Fachkräftezulage einem Beschäftigten durch ein- oder mehrmalige Verlängerung für höchstens 10 Jahre gezahlt werden.

Anwendung der Zulagen

Bewerber und Beschäftigte können gleichzeitig sowohl vom Geltungsbereich der Allgemeinen Arbeitsmarktzulage, als auch der Fachärztezulage oder IT-Fachkräftezulage umfasst sein. So ergeben sich Kollisionen zwischen der Arbeitsmarktzulage und den speziellen Zulagen.

Doppelzahlungen sind laut Rundschreiben „M“ 13/2011 Punkt 3 des KAV Brandenburg jedoch nicht vorgesehen.

Der KAV ergänzte daher den Beschluss zur Allgemeinen Arbeitsmarktzulage dahingehend, dass die Zahlung der Arbeitsmarktzulage neben anderen tariflichen Zulagen ausgeschlossen wird. Dies bedeutet aber nicht, dass die Fachärztezulage oder IT-Fachkräftezulage vorrangig anzuwenden sind. Sind die jeweiligen Bewerber oder Beschäftigten auch vom Geltungsbereich der Allgemeinen Arbeitsmarktzulage umfasst, steht im Ermessen der Arbeitgeber welche Zulage gewährt werden soll.

Entscheidungsvorschlag

1. Bei Neueinstellungen von Ärzten wird eine allgemeine Arbeitsmarktzulage, entsprechend der geltenden Richtlinien des KAV Brandenburg, gewährt.

Hier wird auf die allgemeine Arbeitsmarktzulage zurückgegriffen, weil die Tarifvereinbarung zur Fachärztezulage am 31.12.2018 ausläuft. Die Höhe der Zulage kann bis zu 20% der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe betragen.

2. Bei Neueinstellungen von IT-Fachkräften wird eine IT-Fachkräftezulage, entsprechend der geltenden Richtlinien des KAV Brandenburg, gewährt.

Hier wird aufgrund der vorerst betragsmäßig höheren Zulage auf die IT-Fachkräftezulage zurückgegriffen, um wettbewerbsfähig zu sein. Die Höhe der Zulage kann 1.000,00 € monatlich betragen. Diese ist jedoch auf höchstens 10 Jahre begrenzt.

3. Die Landrätin wird beauftragt, im Falle von erfolglosen Ausschreibungen von Fach- und Führungskräftestellen oder bei Anhaltspunkten für eine drohende Abwanderung die Zahlung einer allgemeinen Arbeitsmarktzulage, gemäß Rundschreiben „M“ 6/2009 des KAV Brandenburg bzw. einer IT-Fachkräftezulage zu prüfen und nach Einzelfall zu entscheiden.

Die Höhe der Zulage kann bis zu 20% der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe betragen.

4. Die Gewährung der Zulagen erfolgt im Rahmen des beschlossenen Personalkostenbudgets.

Die Zuständigkeit des Kreistages für die Entscheidung über die Gewährung von Zulagen bei Neueinstellungen von Fachkräften dürfte sich aus § 131 Abs. 1 i. V. m. **§ 28 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf** ergeben.